

Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 17208

Gerät: Nachrüstabgasreinigungssystem

(Partikelminderungssystem nach Anlage XXVII zu §48 Abs. 2

und Anl. XIV Nr. 3.4 StVZO)

Typ: DPF-SL

Inhaber der ABE GfA-Gesellschaft für Abgasentgiftungsanlagen

und Hersteller: mit beschränkter Haftung

DE-55262 Heidesheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 17208

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 17208

Die Partikelminderungssysteme, Typ DPF-SL, in den Ausführungen SL-A4, SL-A5, SL-B3, SL-B4 und SL-C1 dürfen nur an den im Verwendungsbereich (Anlage A, 5 Blatt) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Kraftfahrzeugen unter den dort genannten Bedingungen verwendet werden.

Die dort genannten Kraftfahrzeuge erfüllen nach dem Einbau des Partikelminderungssystems, Typ DPF-SL, die Anforderungen der Anlage XXVII zu § 48 Abs. 2 und Anlage XIV Nr. 3.4 StVZO.

Die für die Fahrzeuge erreichten Minderungsstufen sind ebenfalls der Anlage A zu entnehmen.

Die Nachrüstsysteme, Typ DPF-SL, dürfen wahlweise in die Auspuffschalldämpferanlagen der in dem Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge eingebaut werden, sofern die Auspuffschalldämpferanlagen aus Serienschalldämpfern oder aus Schalldämpfern bestehen, für die eine besondere Betriebserlaubnis für die im Verwendungsbereich genannten Kraftfahrzeuge erteilt worden ist.

Der Einbau der Systeme hat nach einer mit zuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen und ist von einer für Abgasuntersuchungen anerkannten Kfz-Werkstatt durchzuführen. Diese muss den ordnungsgemäßen Einbau und die einwandfreie Funktion in einer Abnahmebescheinigung nach Anhang IV der Anlage XXVII bestätigen.

Abweichend davon kann auch eine andere Stelle die Nachrüstung durchführen. In diesem Fall müssen der ordnungsgemäße Einbau und die einwandfreie Funktion der Nachrüstsysteme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder durch einen Kfz-Sachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 3 der Anlage VIIIb der StVZO bestätigt werden.

An jedem Nachrüstsystem muss an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen Typ und gegebenenfalls Ausführung Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der TÜV Technische Überwachung, Hessen GmbH, Darmstadt, vom 16.09.2009 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 17208

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 16.10.2009 Im Auftrag



Anlagen

- Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

- 1 Gutachten Nr. TÜH Anlage XXVII-003.00